

## **Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck**

Aufgrund von §§ 3, 4 , 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18.12.2007 (GVBl. Seite 286) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz BbgBestG) vom 09.11.2001 (GVBl I Seite 226) beschloss die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 27.06.2016 folgende Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck:

### **Präambel**

Die Erhebung der Gebühren und Entgelte dient ausschließlich der kostendeckenden Bewirtschaftung des Friedhofs Schwanebeck auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührensatzung gilt für den in der Gemeinde Panketal gelegenen und von der Gemeinde Panketal verwalteten Friedhof Schwanebeck.

### **§ 2 Gebühren**

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle:  | 50,00 EUR    |
| 2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre  |              |
| - an einer Einzelgrabstätte:  | 1.300,00 EUR |
| - an einer Doppelgrabstätte:  | 1.800,00 EUR |
| - an einer Urnengrabstätte  | 900,00 EUR   |
| 3. Beantragte Verlängerungen des Nutzungsrechtes werden anteilig berechnet.   |              |
| 4. Für eine Grabstätte auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage:   | 450,00 EUR   |
| 5. Für eine Grabstätte auf der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage:   | 450,00 EUR   |
| 6. Namensvermerk auf der Grabplatte der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage:  | 30,00 EUR    |
| 7. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen:  | 10,00 EUR    |
| 8. Gebühr für spätere Entfernung des Grabsockels bei Belassen des Grabsteins auf der Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechts: | 75,00 EUR    |

9. Entgelte im Zusammenhang mit einer Beisetzung, inklusive der Gravurarbeiten am Grabmal der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage, werden den Angehörigen des Verstorbenen vom Leistungsträger selbst in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber für die jeweilige Leistung verpflichtet.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit der Gewährung der beantragten Leistung fällig. Gebührengläubiger ist die Gemeinde Panketal.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck vom 28.06.2010 aufgehoben.

Panketal, den 07.07.2016

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Panketal für den Friedhof Schwanebeck vom 27.06.2016 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.07.2016 (Nr. 07) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 07.07.2016

gez  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

Siegel